

I.
„Zechtour mit Folgen“

Es ist Freitagabend und nach einer arbeitsreichen Woche steht beim Geschwisterpaar *Hans* und *Isolde G* eine ausgedehnte Lokaltour am Programm. *Isolde G* nimmt auch ihren Freund, *Franz K*, mit. Gefahren wird mit dem Auto von *Hans G*. Nach dem Besuch mehrerer Lokale fühlt sich *Hans G* aufgrund des exzessiven Alkoholgenusses nicht mehr wirklich fahrtauglich. „Verantwortungsbewusst“ vertraut er seinen Autoschlüssel *Franz K* an. Dieser hat zwar noch keinen Führerschein, aber zumindest seine ersten Fahrstunden absolviert und er erscheint ihm auch noch am wenigsten alkoholisiert zu sein. Tatsächlich ist *Franz K* der am wenigsten Alkoholisierte der Runde, weist aber dennoch einen Blutalkoholgehalt von 1,2 Promille auf. Auf dem Weg nach Hause nickt *Franz K* durch den Alkoholgenuss vollkommen übermüdet schon nach wenigen Kilometern kurzfristig am Steuer ein. Er verliert dabei die Herrschaft über das Fahrzeug und prallt ungebremsst mit 65 km/h auf ein ordnungsgemäß am Straßenrand geparktes Auto. *Franz K* klettert unverletzt aus dem total demolierten Unfallwagen. *Hans G* sitzt vor Schmerzen stöhnend am Beifahrersitz, weist aber soweit keine äußerlich erkennbaren Verletzungen auf. *Isolde G* liegt blutüberströmt im Fond des Wagens. Durch den Unfall völlig ernüchtert und hellwach überlegt *Franz K*, was er zur Rettung seiner Freunde tun soll. Es ist 4 Uhr morgens, die Straßen sind menschenleer und sein Handy kann er in dem Chaos auch nicht finden. Da kommt ihm die Idee, einen in der Nähe abgestellten Pkw aufzubrechen, indem er die Fensterscheibe mit einem Stein einschlägt, um damit ins nächste Krankenhaus zu fahren. Rasch gelingt ihm dies bei einem Fahrzeug älterer Bauart, das er auch durch bloßes Kurzschließen startklar machen kann. Hierauf zieht er seine Freundin *Isolde G* aus dem Unfallfahrzeug und legt sie auf den Rücksitz des fremden aufgebrochenen PKWs. Sie scheint ihm aufgrund ihrer stark blutenden Verletzungen am dringendsten hilfsbedürftig. *Hans G* lässt er hingegen am Beifahrersitz zurück. Er nimmt an, dass dieser weniger schwerwiegend verletzt ist und sich bald vorbeikommende Passanten um ihn kümmern werden. Mit seiner stark blutenden Freundin *Isolde G* rast er hierauf ins nächstgelegene Krankenhaus. Das Parkticket im Krankenhaus (18 Euro) bezahlt *Franz K* mit Bargeld, das er im aufgebrochenen Fahrzeug gefunden hat, da er kein Geld bei sich hat. Das Auto bringt er wieder an den Ort zurück, an dem es geparkt war. Der durch den Aufbruch entstandene Schaden beträgt 1000 Euro. *Isolde G*s Verletzungen waren nicht allzu schwerwiegend. Die starken Blutungen waren bloße Schürf- und Platzwunden. Nach zwei Tagen stationärer Beobachtung und Behandlung wird *Isolde G* aus der Klinik entlassen. *Hans G* hat es viel schwerer erwischt. Er wurde um 6 Uhr früh von Passanten entdeckt und per Rettung ins Krankenhaus gebracht. Dort wurden schwerste innere Verletzungen konstatiert, die äußerlich nicht sichtbar waren. Dank der ärztlichen Kunst und der körperlichen Robustheit von *Hans G* kann dieser gerettet und nach 14 Tagen als geheilt aus dem Krankenhaus entlassen werden.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der beteiligten Personen.

II.

„Das prozessuale Nachspiel“

1. Gegen *Franz K* wird ein Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 Abs 4, zweiter Fall StGB) eingebracht. Am Tag der Hauptverhandlung plagt *Franz K* eine schwere Darmgrippe, so dass er nicht zur Verhandlung erscheint. Das Gericht informiert er darüber nicht. In Unkenntnis der Erkrankung des Beschuldigten verhandelt das Gericht hierauf in Abwesenheit und verliert seine Aussage bei der polizeilichen Einvernahme. *Franz K* wird wegen § 88 Abs 4, zweiter Fall StGB in Abwesenheit zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt wobei die Alkoholisierung als mildernd gewertet wird.
 - a. Welche Rechtsmittelmöglichkeiten wären für *Franz K* bzw den StA in Betracht zu ziehen?
 - b. Der Passant, der *Hans G* im Auto gefunden hat, wurde als Zeuge geladen, ist aber nicht gekommen. Das Gericht verliert hierauf dessen Angaben bei der Polizei. Da *Franz K* zur Verhandlung nicht erschienen ist, geht das Gericht von dessen Einverständnis dazu aus. Ist dies korrekt? Was könnte *Franz K* dagegen unternehmen und wie bewerten sie die Erfolgschancen?
 - c. Aufgrund des alkoholisierten Verkehrsunfalls hat der Arbeitgeber von *Franz K* kein Vertrauen mehr in dessen Zuverlässigkeit. Es wird daher von einer Verlängerung des noch drei Monate bestehenden Probearbeitsverhältnisses abgesehen. In Erwartung der baldigen Arbeitslosigkeit und des damit verbundenen Verdienstentgangs sieht sich *Franz K* zum Sparen genötigt und außerstande die Geldstrafe zu bezahlen. Was könnte er tun? (Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten)
2. Der Staatsanwalt hält es für eine „Schnapsidee“, einem alkoholisierten Nicht-Führerscheinbesitzer ein Auto anzuvertrauen. Seiner Meinung nach sollte *Hans G* dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Er schlägt *Hans G* daher eine diversionelle Erledigung gegen eine Geldbuße von 3.000 Euro vor. Das Unfallopfer, *Isolde G*, kann nicht verstehen, warum ihr Bruder 3.000 Euro zahlen soll, obwohl sie natürlich keine Anzeige gegen ihn erstattet und auch gar keine Ansprüche geltend gemacht hat. Für sie ist die Sache längst erledigt. *Hans G* ist zwar grundsätzlich schuldbewusst, doch schmerzen ihn die 3000 Euro sehr.

Ist das Vorgehen des StA gesetzlich gedeckt? Zu welcher Vorgangsweise würden Sie *Hans G* raten? (Wägen Sie die einzelnen Möglichkeiten und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile ab).

Name:

Teil I

1.	<u>Verletzung von Hans G</u> Franz K wegen fahrlässiger Körperverletzung § 88 Abs 1 iVm § 88 Abs 3 erster bzw zweiter Fall u Abs 4 zweiter Fall StGB Grobe Fahrlässigkeit (§ 6 Abs 3 iVm § 88 Abs 3 erster Fall StGB); § 88 Abs 3 zweiter Fall iVm § 81 Abs 2 StGB zu verneinen; § 88 Abs 4 zweiter Fall StGB Rechtswidrigkeit (konkludente Einwilligung?)	(6 Pkt)
2.	<u>Verletzung von Isolde G</u> Franz K wegen Fahrlässiger Körperverletzung § 88 Abs 1 iVm § 88 Abs 3 erster Fall StGB Strafausschluss nach § 88 Abs 2 Z 1 StGB zu verneinen	(5 Pkt)
3.	<u>Zurücklassen des Hans G</u> Franz K wegen Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 StGB) Subsidiaritätsklausel § 94 Abs 4 StGB	(6 Pkt)
4.	<u>Aufbrechen des Fahrzeuges und Inbetriebnahme:</u> Franz K wegen unbefugtem Gebrauch von Fahrzeugen (§ 136 Abs 1 iVm Abs 2 StGB) Qualifikation 136 Abs 2 StGB; rechtfertigender Notstand	(6 Pkt)
5.	<u>Bezahlen des Parktickets:</u> Franz K wegen Unterschlagung §134 Abs 2 StGB Privilegierung § 141 StGB	(5 Pkt)
6.	<u>Übergabe des Autos an Franz K</u> Hans G wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Franz K (§ 89 StGB) Mitwirkung an fremder Selbstgefährdung	(6 Pkt)
7.	Hans G wegen fahrlässiger Körperverletzung von Isolde G (§ 88 Abs 1 iVm § 88 Abs 3 erster Fall StGB) Qualifikation: § 88 Abs 3 erster Fall iVm § 6 Abs 3 StGB Qualifikation: § 88 Abs 3 zweiter Fall iVm § 81 Abs 2 StGB Rechtswidrigkeit (konkludente Einwilligung?) Strafausschluss nach § 88 Abs 2 Z 1 StGB	(6 Pkt)

Gesamt Teil I: 40 Punkte

Teil II

1.	a) • Zuständigkeit ER am LG (§ 31 Abs 4 Z 1 StPO); • Abwesenheitsurteil (§ 427 StPO) • Beschuldigter: Einspruch (§ 427 Abs 3 StPO) • StA: Strafberufung (§ 37 StGB; Alkoholisierung als Milderungsgrund)	(10 Pkt)
	b) • Verlesung § 252 Abs 1 StPO; Nichterscheinen ein Einverständnis?; • § 281 Abs 1 Z 3 iVm § 489 Abs 1 StPO; • Erfolgschancen: relative Nichtigkeit, Auswirkungen auf die Entscheidung?	(10 Pkt)
	c) • Neubemessung des Tagessatzes (§ 31a Abs 2 StGB) • Entlassung nicht vorsätzlich herbeigeführt • Antrag auf Ratenzahlung bzw Zahlungsaufschub zu stellen (§ 409a Abs 1 StPO) • Tatsächliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse	(10 Pkt)
2.	• Officialdelikt (§ 2 Abs 1 StPO), Anzeige rechtlich irrelevant, • Vorteil diversioneller Erledigung: keine rechtskräftige Verurteilung, Unschuldsvermutung, Kostenersparnis • Vorteil Gerichtsverfahren: Freispruch realistisch, wenn grobe Fahrlässigkeit verneint wird: § 88 Abs 1 iVm § 88 Abs 2 Z 1 bzw 2 StGB	(10 Pkt)

Gesamt Teil II: 40 Punkte

Punkteschlüssel: <table> <tr> <td>0 – 20:</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>21 – 25:</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>26 – 30:</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>31 – 35:</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>36 – 40:</td> <td>1</td> </tr> </table>	0 – 20:	5	21 – 25:	4	26 – 30:	3	31 – 35:	2	36 – 40:	1	Note Teil I Note Teil II
0 – 20:	5										
21 – 25:	4										
26 – 30:	3										
31 – 35:	2										
36 – 40:	1										
Eine positive Gesamtnote erfordert eine positive Beurteilung des I. und II. Teiles:	Gesamtnote										